

Hermann Thissen
Lambertusstraße 44
D-41849 Wassenberg
thissen.h@web.de

Wassenberg, den 21.08.2012

Hermann Thissen - Lambertusstr. 44 - 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
Bürgermeister Winkens
Stadtverwaltung

~~STADT Wassenberg~~
Eing.: 22. Aug. 2012
Amt: | BPL | 1 | 2 | 4

Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg gem. § 24 GO NW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

alle Vereine, die satzungsgemäß in der Stadt Wassenberg ihren Sitz haben, erhalten eine finanzielle Förderung durch die Stadt Wassenberg (Sockelbetrag 150,00 €).

Diese finanzielle Unterstützung wird unabhängig vom Wohnort der Mitglieder gewährt, d.h. ein Verein erhält derzeit die Förderung, selbst wenn kein einziges Mitglied des Vereins im Stadtgebiet Wassenberg seinen Wohnsitz hat (wie z.B. „Feuerwehrtaucher Kreis Heinsberg e.V.“).

Aus hiesiger Sicht erscheint diese Regelung nicht angemessen. Sofern kein einziges Vereinsmitglied im Stadtgebiet seinen Wohnsitz hat, besteht nahezu in jeglicher Hinsicht keine Veranlassung, das Vereinsgeschehen ins Stadtgebiet Wassenberg zu legen. Mithin finden Aktivitäten, wie z.B. Mitgliederversammlungen, mit den damit einhergehenden Umsätzen, ausschließlich außerhalb des Stadtgebietes statt.

Ich rege daher an, für die hier in Rede stehende Vereinsförderung, neben dem Sitz des Vereins in Wassenberg, auch eine Mindestanforderung von Mitgliedern, deren Wohnsitz im Stadtgebiet Wassenberg liegt, festzulegen, um den Bezug des Vereins zum Stadtgebiet zu vertiefen.

Die Erhebung der betreffenden Daten beim Verein und deren Auswertung erscheint verhältnismäßig.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Thissen

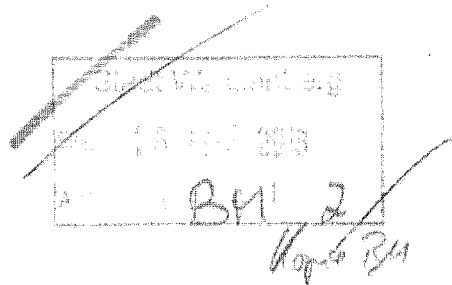
Hermann Thissen
Lambertusstraße 44
D-41849 Wassenberg
thissen.h@web.de

Wassenberg, den 26. April 2013

Gegen Empfangsbestätigung

Hermann Thissen - Lambertusstr. 44 - 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
Bürgermeister Winkens
Stadtverwaltung



Meine Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg vom 21. August 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

am 21. August 2012 wandte ich mich, auf der Grundlage des § 24 GO NRW, an den Rat der Stadt Wassenberg.

Am 22. August 2012 wurde die Anregung mit dem Eingangstempel der Stadt Wassenberg versehen und anschließend im Rat bekannt gegeben.

Gem. § 24 (1) Satz 4 GO NRW ist der Antragsteller über die Stellungnahme des Rates zur Anregung zu unterrichten.

Dies ist bislang nicht erfolgt!

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ein rechtlicher Anspruch auf Behandlung der Petition aus § 24 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 GO NRW besteht.

Die Vorschrift des § 24 GO NRW stellt eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundrechts aus Art. 17 GG dar. Das Petitionsrecht erlaubt es dem Bürger, seine Sorgen, Interessen und Anliegen ohne Bindung an bestimmte Verfahrens- und Rechtswege zur Geltung zu bringen, und mildert so mögliche Härten, die sich aus der Formalisierung des staatlichen Verwaltungs- und Rechtswesens ergeben; dem Bürger wird gleichsam die Möglichkeit eröffnet, "außer der Reihe" auf eine seinen Wünschen entsprechende Entscheidung hinzuwirken

vgl. BVerwG, 7. Senat, Az.: 7 B 85/90, Beschluss vom 13. November 1990 und VG Minden, 3. Kammer, Az.: 3 K 2425/08 Urteil vom 22. Dezember 2008

Ich bitte unverzüglich um weitere Veranlassung.

Leider erfolgte auf ein gleichlautendes Schreiben vom 13. April 2013 bislang Ihrerseits keinerlei Reaktion. Insofern erfolgt hiermit eine erneute Zustellung gegen Empfangsbekanntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Thissen